

Internes Reglement über die Verleihung des Titels Honorarprofessor FH

vom 7. Juni 2019

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis,

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen die Bestimmungen der Funktionstypologie des Lehr- und Forschungspersonals, die vom Regierungsausschuss am 20. November 2014 verabschiedet wurde,

beschliesst*

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement legt die Bestimmungen für die Verleihung des Titels Honorarprofessor FH durch die Anstellungsbehörde (hier die Direktion der HES-SO Valais-Wallis) fest.

Art. 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Direktion kann den Titel Honorarprofessor FH auf Vorschlag des Direktors einer Hochschule einem Ordentlichen oder Assoziierten Professor verleihen, der die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat oder vorzeitig in den Ruhestand eingetreten ist.

² Der Ordentliche oder Assoziierte Professor muss mindestens 12 Jahre an der HES-SO Valais-Wallis tätig gewesen sein, davon mind. 6 Jahre als Ordentlicher Professor FH.

³ Der Direktor der betroffenen Hochschule bearbeitet das Gesuch im Direktionsrat seiner Hochschule, bevor das Dossier der Direktion der HES-SO Valais-Wallis zum Entscheid unterbreitet wird.

⁴ Gegen den Entscheid der Direktion der HES-SO Valais-Wallis kann von der betroffenen Person oder der Hochschule weder Beschwerde eingelegt werden noch kann dieser angefochten werden.

⁵ Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis kann den Titel Honorarprofessor FH einem Assoziierten oder Ordentlichen Professor verleihen, der die Bedingungen in Abs. 2 nicht erfüllt, sich jedoch in aussergewöhnlicher Weise um die HES-SO Valais-Wallis verdient gemacht hat.

Art. 3 Prozedur

¹ Die Human Resources leiten den Entscheid über die unbefristete Anstellung als Honorarprofessor FH an die Direktion der betroffenen Hochschule sowie die betroffene Person weiter.

*Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Internes Reglement über die Verleihung des Titels als Honorarprofessor/in FH

Art. 4 Leistungen

¹ Der Honorarprofessor FH behält seine E-Mail-Adresse und wird zu den verschiedenen Events der Hochschule und der HES-SO Valais-Wallis eingeladen, insbesondere zu den Diplomfeiern, Konferenzen und Seminaren.

² Er hat weiterhin Zugang zu den Gebäuden (Mediathek) oder Informatikleistungen (Lizenzen, Software, Geräte), gemäss den Modalitäten, die nach Absprache mit der Direktion der Hochschule und dem oder den betroffenen Dienst(en) definiert werden müssen.

Art 5 Pflichten

¹ Der Honorarprofessor FH achtet darauf, dass die gewährten Vorteile (insbesondere die Software) und deren Nutzung ihn nicht in eine Situation unlauteren Wettbewerbs gegenüber externen Unternehmen oder Einrichtungen oder der HES-SO Valais-Wallis bringen und keinen Schaden verursachen, insbesondere im Hinblick auf Interessenkonflikte.

² Er unterhält enge Beziehungen zur HES-SO Valais-Wallis, trägt zu ihrer Entwicklung und Ausstrahlung bei und fördert ihr Image bei internen und externen Partnern.

Art. 6 Sanktion

Die Direktion kann den Titel Honorarprofessor FH aufgrund von unangemessenem Verhalten oder von Tatsachen, die gegen die ethischen Grundsätze der HES-SO Valais-Wallis verstossen, jederzeit entziehen.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

Die Direktion kann den Titel Honorarprofessor FH einem Professor FH, der vor dem 31.12.2018 die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat oder vorzeitig in den Ruhestand eingetreten ist, nachträglich verleihen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis am 7. Juni 2019 verabschiedet.